

Protokoll Nr. 07/2025

über die am Donnerstag, den 16.10.2025 um 19.30 Uhr im Sitzungssaal des Gemeindeamtes stattgefundene öffentlichen GR-Sitzung.

Anwesende: Bgm. Helmut Mall, Vzbgm. Andreas Gohl, Martin Raffener, Richard Matt (für Gabriel Wetscher), Tanja Senn, Christoph Hafele, Martina Schweiger/BSc, Karin Kössler, Markus Stemberger, Adrian Huter (für Richard Strolz), Susanne Klimmer, Kometer Stefanie (für Simon Hafele), Thomas Strolz, Mag. Matthäus Spiss, und Bettina Tschol.

Die den jeweiligen Ersatzmitgliedern vorgereichten Listenmitglieder sind ebenfalls entschuldigt.

Folgender Punkt wird durch einstimmigen Beschluss nachträglich auf die TO aufgenommen:

- Talverträge Vorarlberger Illwerke: Verwendung Mittel – Investitionsprogramm 2025-2029

Punkt 6 wird von der TO genommen, weil noch div. Unterlagen fehlen (Flächenwidmungsplanänderung, Bebauungsplan und Raumordnungsvertrag, Jehle Fabian, Hintergand – Eventualbeschluss)

Bgm. Helmut Mall begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Ebenfalls anwesend sind die Herren DI Michael Rainer und Bernhard Prantauer.

Die heutige TO lautet somit wie folgt:

Punkt 1 Genehmigung der letzten Sitzungsprotokolle vom 23.7.2025

Punkt 2 Bericht des Bürgermeisters

Punkt 3 Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes, die Erlassung eines Bebauungsplanes, den Abschluss eines Raumordnungsvertrages und eine Grundstückangelegenheit im Bereich Moos - Kaminstube

Punkt 4 Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes, eine Grundstücksvereinigung und den Abschluss eines Baurechtsvertrages im Bereich der geplanten Wohnanlage Mühlrain der Alpenländischen

Punkt 5 Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes und die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich Nasserein – Hotel Arlmont

Punkt 6 Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung eines Bebauungsplanes und den Abschluss eines Raumordnungsvertrages im Bereich Dorfstraße – Pirkner

Punkt 7 Grundabtretung Bacherweg – Grafoner

Punkt 8 Einleitung eines Baulandumlegungsverfahrens Seiche – Miteinbringung eines Gemeindegrundstückes

Punkt 9 Beratung und Beschlussfassung über div. Parkgebühren

Punkt 10 Beratung Beschlussfassung über die Neuerlassung der Parkabgabeverordnung der Gemeinde St. Anton am Arlberg

Punkt 11 Beratung und Beschlussfassung über die Neuerlassung der Kurzparkzonen Parkgebührenverordnung

Punkt 12 Diskussion über die Auflassung des Schutzweges vom Bahnhof über die Dr. Otto Schuler Brücke ins Zentrum

Punkt 13 Talverträge Vorarlberger Illwerke: Verwendung Mittel – Investitionsprogramm 2025-2029

Punkt 14 Anträge, Anfragen und Allfälliges

Punkt 15 Vertrauliche Sitzung: Personal
Wohnungsausschuss

Punkt 1

Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls vom 23.7.2025

Das Protokoll Nr. 06/2025 vom 23.7.2025 wurden jedem GR abschriftlich zur Verfügung gestellt und wird von den bei der Sitzung Anwesenden ohne Änderungen einhellig genehmigt.

Die bei der Sitzung nicht Anwesenden und heutigen Ersatzleute enthalten sich der Stimme.

Punkt 2

Bericht des Bürgermeisters

Bürgermeister Helmut mall berichtet über die neuesten Entwicklungen beim Personal im KG St. Jakob.

Morgen Freitag, 17.10. findet die 80 Jahre Feier – Kriegsende – beim Denkmal Mooserkreuz statt.

Von 5.9.-13.9.2026 wird die 55-jährige Partnerschaft mit Nozawa Onsen gefeiert.. Eine Delegation aus St. Anton a/A wird teilnehmen.

Die VO betr. öffentl. Missstände liegt derzeit auf Eis, die VO Prüfung liegt nicht vor.

Die E 5 Gala und die Energietage haben stattgefunden, Bürgermeister Mall bedankt sich bei Frau GR Susanne Klimmer für ihr Engagement.

Am Montag - 20.10.2025 - ist eine EWA Generalversammlung angesetzt.

Im heurigen Winter leisten Angestellte einer holländischen Security Firma Nachtdienste und sorgen für Ruhe und Ordnung.

Im Bereich der Abfahrt S 16 wird derzeit Murenmaterial vom Schöngrabenbach abgearbeitet, es handelt sich um eine 3-jährige Zwischendeponie.

Punkt 3

Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes, die Erlassung eines Bebauungsplanes, den Abschluss eines Raumordnungsvertrages und eine Grundstückangelegenheit im Bereich Moos - Kaminstube

In der Gemeinderatssitzung vom 2.12.2024 wurde unter Tagesordnungspunkt 7 bereits das Projekt – Erweiterung „Kaminstube“ diskutiert und eine Änderung des Flächenwidmungsplanes beschlossen.

Nach Ablauf der Kundmachungs- und Stellungnahmefrist, innerhalb welcher keine Stellungnahmen abgegeben wurden, wurde die Änderung mittels elektronischem Flächenwidmungsplan an die Baurechtsabteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung geschickt und um aufsichtsbehördliche Genehmigung ersucht.

Folgende Punkte haben sich zwischenzeitlich ergeben:

Die Baurechtsabteilung des Landes Tirol als Aufsichtsbehörde hat einen Verbesserungsauftrag im Flächenwidmungsplanverfahren dahingehend erteilt, dass parallel zur Änderung des Flächenwidmungsplanes ein Bebauungsplan zu erlassen sei. Die Schipistenkommission hält im Schreiben vom 4.7.2025 fest, dass es im Bereich der Schipiste zu keiner Geländeänderung kommen darf und dass diesbezügliche Festlegungen im Bebauungsplan zu verankern sind.

Mit dem Anrainer Scalet Eugen wurden Gespräche hinsichtlich eines geplanten Grundstückstausches geführt.

Durch die Abtretung einer Fläche von 4m² im Süden des Gebäudes soll ermöglicht werden auf dem Niveau des Erdgeschosses einen durchgängigen Balkon zu errichten. Die Einengung des öffentlichen Gutes (DKM-Grenzen) ist dabei vertretbar, da das öffentliche Gut im gesamten Bereich nicht dem Naturstand entspricht und dahingehend auch nicht befahrbar ist. Es kommt jedenfalls dahingehend zu keiner Schlechterstellung von Anrainern.

Aufgrund obiger Punkte beschließt der Gemeinderat wie folgt:

Änderung des Flächenwidmungsplanes:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde St. Anton am Arlberg gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den vom Planer IB Mark ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 621-2025-00014, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Anton am Arlberg im Bereich der Grundstücke 1806/1, 1806/3 und 2636/1 KG 84010 St. Anton am Arlberg durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Anton am Arlberg vor:

Umwidmung

Grundstück 1806/1 KG 84010 St. Anton am Arlberg

rund 2 m²

von Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage SFPi: Schipiste

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a SFb: Fremdenverkehrsbetrieb mit Wohnung des Betreibers

weitere Grundstück 1806/3 KG 84010 St. Anton am Arlberg

rund 78 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a SFb: Fremdenverkehrsbetrieb mit Wohnung des Betreibers

weitere Grundstück 2636/1 KG 84010 St. Anton am Arlberg

rund 4 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a SFb: Fremdenverkehrsbetrieb mit Wohnung des Betreibers

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Erlassung eines Bebauungsplanes:

Auf Antrag des Bürgermeisters hat der Gemeinderat der Gemeinde St. Anton am Arlberg gemäß § 66 Abs. 2 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 2022/43, den von DI Mark Andreas, Lafairs 375, 6542 Pfunds ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 16.10.2025, Zahl SA-4761-BP-MK mit der Bezeichnung **Mooserweg – Hotel Kaminstube** im Bereich der **Grundparzellen 1806/2 (neu)** und **1806/3** beschlossen.

DI Rainer erklärt, dass er den Bebauungsplan auf seine Rechtmäßigkeit hin geprüft habe und keine fachlichen Bedenken gegen eine dementsprechende Erlassung bestehen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Raumordnungsvertrag:

Im Zuge des raumordnungsrechtlichen Verfahrens wurde auch ein Raumordnungsvertrag erstellt.

Der Raumordnungsvertrag muss von der Familie Kössler unterfertigt werden.

Die üblichen Festlegungen in Raumordnungsverträgen, wie Verbot von zusätzlichen Parifizierungen, Nichtverwendung als Freizeitwohnsitz, Informationspflichten, etc. wurden in den Vertrag mitaufgenommen.

Der im Auftrag der Gemeinde St. Anton am Arlberg von RA Dr. Markus Kostner verfasste Vertrag nach § 33 TROG 2022 im Zusammenhang mit der Änderung des Flächenwidmungsplanes und der Erlassung eines Bebauungsplanes samt den darin enthaltenen Rechtseinräumungen an die Gemeinde St. Anton am Arlberg wird vom Gemeinderat genehmigt.

Grundstücksangelegenheit:

Punkt a.)

Auf der Basis der Vermessungsurkunde 101/2025 des Dipl.-Ing. Kathrein David vom 15.10.2025 wird eine Fläche im Ausmaß von ca. 4m² im Süden der Gp. 1806/2 von der Gp. 2636/1 abgetrennt, exmatrikuliert und der Gp. 1806/2 zugeschlagen.

Punkt b.)

Der Teilungsplan von DI Kathrein in Verbindung mit dem Ausbau des Tunnels Moos wird dahingehend abgeändert, dass nur mehr die Gemeinde St. Anton, die Fam. Kössler und die Fam. Adlerkreutz mit ihren Grundstücken berührt werden. Die Grundstücke 1894/4 (Scalet) und 1904/1 (Tschol) bleiben unberührt. Die Teilfläche 2 wird entsprechend dem obigen Punkt reduziert. Die Teilfläche 5 und 20 gehen zu Kössler, die Teilflächen 6 bleibt bei Kössler und wird aus diesen drei Teilflächen eine neue Parzelle gebildet. Die Teilflächen 3, 7, 8, 11 und 12 gehen von Kössler an die Gemeinde. Die Teilfläche 22 geht an Kössler, die Teilfläche 10 bleibt bei Kössler. Eine dementsprechende Vereinbarung muss von der Fam. Kössler unterfertigt und der Gemeinde St. Anton am Arlberg vorgelegt werden.

Der Gemeinderat beschließt in diesem Sinne die Änderung des Flächenwidmungsplanes, den Raumordnungsvertrag, die Erlassung eines Bebauungsplanes und die unter Punkt a.) vorgesehene Abtrennung sowie Exmatrikulierung einer Grundfläche von 4m² aus der Gp. 2636/1 eine entsprechende Vereinigung dieser Fläche mit der Gp. 1806/2 einstimmig.

Punkt 4

Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes, eine Grundstücksvereinigung und den Abschluss eines Baurechtsvertrages im Bereich der geplanten Wohnanlage Mühlrain der Alpenländischen

In der Gemeinderatssitzung vom 2.12.2024 wurde unter Tagesordnungspunkt 10 bereits das Projekt – Wohnanlage Mühlrain der Alpenländische Gemeinnützige Wohnbau GmbH vorgestellt und sowohl die diesbezügliche Änderung des Flächenwidmungsplanes sowie die Erlassung eines Bebauungsplanes beschlossen.

Daraufhin erfolgten die Erarbeitung eines Baurechtsvertrages und Abklärungen hinsichtlich der Lärmschutzthematik.

Von Seiten des Rechtsanwaltes der Gemeinde St. Anton am Arlberg, Herr Dr. Kostner wurde der vorliegende Baurechtsvertrag geprüft und für in Ordnung befunden.

Aufgrund der maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen und einer Auskunft der Baurechtsabteilung kann im gegenständlichen Fall der Lärm von der Landesstraße und der ÖBB-Trasse unberücksichtigt bleiben und müssen keine dementsprechenden Änderungen im Flächenwidmungsplan vorgenommen werden. Eine erneute, verkürzte Auflage ist daher zulässig.

Eine Grundstücksvereinigung ist Voraussetzung für den Abschluss eines Baurechtsvertrages.

Der Bebauungsplan, welcher bereits am 2.12.2024 beschlossen wurde kann zur Verordnungsprüfung eingereicht werden.

Änderung des Flächenwidmungsplanes:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde St. Anton am Arlberg gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den vom Planer IB Mark ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 621-2025-00010, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Anton am Arlberg im Bereich der Grundstücke 2788 und 278, KG 84010 St. Anton am Arlberg durch 2 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Anton am Arlberg vor:
Umwidmung

Grundstück 2785 KG 84010 St. Anton am Arlberg

rund 270 m²
von Freiland § 41
in
Vorbehaltsfläche für den geförderten Wohnbau § 52a

weitere Grundstück 2788 KG 84010 St. Anton am Arlberg

rund 967 m²
von Freiland § 41
in
Vorbehaltsfläche für den geförderten Wohnbau § 52a

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

DI Rainer erklärt, dass er die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes auf ihre Rechtmäßigkeit hin geprüft habe und keine fachlichen Bedenken gegen eine dementsprechende Änderung bestehen.

Grundstücksvereinigung:

Als Voraussetzung für den Abschluss eines Baurechtsvertrages mit der Alpenländische Gemeinnützige Wohnbau GmbH ist eine Vereinigung der Grundstücke 2788 und 2785, KG St. Anton am Arlberg erforderlich. Dabei verbleibt das Grundstück 2788 mit einer Fläche von zukünftig 1.237m².

Baurechtsvertrag:

Zwischen der Gemeinde St. Anton am Arlberg als Eigentümerin des neugebildeten Grundstückes 2788 im Ausmaß von 1.237m² als Baurechtsgeberin und der Alpenländische Gemeinnützige Wohnbau GmbH als Baurechtsnehmerin wird der vorliegende Baurechtsvertrag mit folgenden wesentlichen Punkten abgeschlossen:

Baurechtsdauer:	80 Jahre bis zum 31.12.2105
Baurechtszins:	3% des von der Wohnbauförderung anerkannten Grundstückspreises, ergibt einen wertgesicherten Betrag von jährlich € 13.250,-
Bauwerk:	Wohnanlage mit 10 Wohnungen und Tiefgarage
Baurechtsende:	Das Bauwerk geht entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde St. Anton am Arlberg als Eigentümer der Stammsitzliegenschaft über
Vorkaufsrecht:	Der Baurechtsnehmerin wird ein Vorkaufsrecht eingeräumt
Vergaberecht:	Der Gemeinde St. Anton am Arlberg wird ein vollumfängliches Vergaberecht an den Wohnungen eingeräumt

Beschlussfassung: 14 Ja Stimmen zu einer Enthaltung (Adrian Huter).

Punkt 5

Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes und die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich Nasserein – Hotel Arlmont

Herr GR Stemberger Markus verlässt aus Befangenheitsgründen die Sitzung.

Im Bereich des Hotel Arlmont sind Zu- und Umbaumaßnahmen geplant.

Im Wesentlichen sind folgende zusätzliche Maßnahmen geplant:

- Zubau von 8 Gästebetten (2 Apartments) im 1. Untergeschoss
- Zubau einer Rezeption und eine Back-Office Bereiches im Erdgeschoss
- Zubau eines Seminarraumes im Obergeschoss
- Teilweise Überplattung der bestehenden Tiefgaragenzufahrt
- Schaffung von zusätzlichen Parkplätzen im Zufahrtsbereich

Zudem muss die Anzahl der Gästebetten an den Bestand samt Zubau im Flächenwidmungsplan angepasst und von derzeit 60 Gästebetten in zukünftig insgesamt (Gästebetten und Personalbetten) 92 Betten erhöht werden.

Ein Raumordnungsvertrag ist nicht erforderlich, da dieser bereits in einem Vorverfahren mit Stemberger Markus für das Hotel „Arlmont“ abgeschlossen wurde.

Änderung des Flächenwidmungsplanes:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde St. Anton am Arlberg gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBI. Nr. 43, idgF, den vom Planer IB Mark ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 621-2025-00012, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Anton am Arlberg im Bereich der Grundstücke 1452/1 und 2649/1, KG 84010 St. Anton am Arlberg durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Anton am Arlberg vor:
Umwidmung

Grundstück 1452/1 KG 84010 St. Anton am Arlberg

rund 2792 m²

von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden] SV-2
in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden] SV-29

sowie

1.UG und tiefer (laut planlicher Darstellung) rund 2792 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a SHoTg: Hotel mit max. 88 Gästebetten und 4 Personalbetten und Tiefgarage u. unterirdische Räumlichkeiten

sowie

EG und höher (laut planlicher Darstellung) rund 217 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a SGr: Grünanlage

sowie

EG und höher (laut planlicher Darstellung) rund 1683 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a SH88: Hotel mit max. 88 Gästebetten und 4 Personalbetten

sowie

EG und höher (laut planlicher Darstellung) rund 892 m²
in

Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage SFPi: Schipiste

weitere Grundstück 2649/1 KG 84010 St. Anton am Arlberg

rund 4 m²

von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden] SV-2

in

Freiland § 41

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

DI Rainer erklärt, dass er die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes auf ihre Rechtmäßigkeit hin geprüft habe und keine fachlichen Bedenken gegen eine dementsprechende Änderung bestehen.

Bebauungsplan und ergänzender Bebauungsplan:

Auf Antrag des Bürgermeisters hat der Gemeinderat der Gemeinde St. Anton am Arlberg in seiner Sitzung am 16.10.2025 unter Tagesordnungspunkt 5 gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, beschlossen, den von DI Mark Andreas, Birkach 487, 6542 Pfunds ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes vom 16.10.2025, Zahl SA-4517-BEBP-NA im Bereich der **Grundparzellen 1453 und 1452/1** durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext, Pläne, Erläuterungsbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf.

Gleichzeitig wurde gemäß § § 66 Abs. 2 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

DI Rainer erklärt, dass er den gegenständlichen Bebauungsplan und ergänzenden Bebauungsplan auf ihre Rechtmäßigkeiten hin geprüft habe und keine fachlichen Bedenken gegen eine dementsprechende Erlassung bestehen.

Beschlußfassungen: einstimmig.

Herr GR Markus Stemberger nimmt nun wieder an der Sitzung teil.

Punkt 6

Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung eines Bebauungsplanes und den Abschluss eines Raumordnungsvertrages im Bereich Dorfstraße – Pirker

Im Zuge der Betriebsübergabe beim Hotel Montfort in der Dorfstraße soll eine zusätzliche Wohneinheit für den Übergeber Pirker Jürgen im Ausmaß von ca. 75m² errichtet werden. Dahingehend ist eine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich.

Der Bauausschuss empfiehlt diese Änderung dem Gemeinderat unter folgenden Bedingungen:

Ein Raumordnungsvertrag ist abzuschließen, mit welchem sichergestellt wird, dass nur Pirker Jürgen diese Wohnung hauptwohnsitzlich nutzen darf.

Nach dem Ableben von Pirker Jürgen darf diese neue Wohnung wiederum nur hauptwohnsitzlich genutzt werden.

Erlassung eines Bebauungsplanes:

Auf Antrag des Bürgermeisters hat der Gemeinderat der Gemeinde St. Anton am Arlberg gemäß § 66 Abs. 2 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 2022/43, den von DI Mark Andreas, Lafairs 375, 6542 Pfunds ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 16.10.2025, Zahl SA-2554-BP-DP mit der Bezeichnung **Dorfstraße - Pirker** im Bereich der **Grundparzellen .389, 1397/2 und 1397/3** beschlossen.

DI Rainer erklärt, dass er den Bebauungsplan auf seine Rechtmäßigkeit hin geprüft habe und keine fachlichen Bedenken gegen eine dementsprechende Erlassung bestehen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Raumordnungsvertrag:

Im Zuge des raumordnungsrechtlichen Verfahrens wurde auch ein Raumordnungsvertrag erstellt.

Die üblichen Festlegungen in Raumordnungsverträgen, wie Verbot von zusätzlichen Parifizierungen, Nichtverwendung als Freizeitwohnsitz, Informationspflichten, etc. wurden in den Vertrag mitaufgenommen.

Zudem ist festgelegt, dass die neu entstehende Wohnung nur von Pirker Jürgen persönlich verwendet bzw. nach dessen Ableben nur als Hauptwohnsitz genutzt werden darf.

Der im Auftrag der Gemeinde St. Anton am Arlberg von RA Dr. Markus Kostner verfasste Vertrag nach § 33 TROG 2022 im Zusammenhang mit der Änderung des Flächenwidmungsplanes und der Erlassung eines Bebauungsplanes samt den darin

enthaltenen Rechtseinräumungen an die Gemeinde St. Anton am Arlberg wird vom Gemeinderat genehmigt.

Beschlußfassung: einstimmig.

Punkt 7

Grundabtretung Bacherweg – Grafoner

Zur Erreichung einer einheitliche Bauplatzwidmung soll eine Teilfläche im Ausmaß von 43m² von der Gp. 540 abgetrennt und in die Gp. 2658/2 inkameriert bzw. zugeschlagen wird. Dieser Grundstücksteilung liegt die Vermessungsurkunde mit der GZ 87788 der Vermessung AVT-ZT-GmbH zugrunde.

Für dies Fläche soll ein Betrag von $(41 \times 30/-\text{m}^2) = € 1.230,-$ an die Fam. Grafoner bezahlt werden. Die Vermessungs- und Durchführungskosten übernimmt die Gemeinde St. Anton am Arlberg.

Die Fam. Grafoner ist damit einverstanden.

Beschlussfassung: einstimmig.

Punkt 8

Beratung und Beschlussfassung über die Einleitung eines Baulandumlegungsverfahrens im Bereich Seiche

Auf Initiative von Mössmer Arthur hat eine Mehrheit der Grundstückseigentümer die Einleitung eines Baulandumlegungsverfahrens im Bereich Seiche beantragt.

Die Gemeinde St. Anton am Arlberg als Eigentümerin der Gp. 860 (1.673 m²) schließt sich diesen Anträgen ebenfalls an. Dies kann aber nicht als generelle Zustimmung zum Verfahren gesehen werden und muss hier dann abgewartet werden, wie das Ergebnis aussieht.

Der Bürgermeister gibt auch die hohen Kosten für die Erschließung zu bedenken und weist daraufhin, dass eine Widmung nach einem positiven Abschluss eines Umlegungsverfahrens nur bei Vorlage eines konkreten Bedarfes erfolgen wird bzw. kann.

Beschlussfassung: einstimmig

Punkt 9

Beratung und Beschlussfassung über div. Parkgebühren

Folgende (privatrechtliche) Parkplatzmieten – ab 01.11.2025 – werden beschlossen (Indexerhöhung, VPI 2010 - September, Vergleichsmonat August 2025:

Wintersaison: € 540,-- exkl. 20% USt.

Personal Au Dengert: € 360,-- exkl. 20% USt.

Personal Untergand: € 270,-- exkl. 20% USt.
 Sommersaison: € 160,-- exkl. 20% USt.
 Jahrespacht: € 650,-- exkl. 20% USt.
 Parkgaragenplätze Jahrespacht: € 1.290,--, exkl. 20% USt.
 (Haus des Lebens)

Beschlußfassung: einstimmig.

Punkt 10

Beratung Beschlussfassung über die Neuerlassung der Parkabgabeverordnung der Gemeinde St. Anton am Arlberg

Der Gemeinderat beschließt die Neuerlassung der Parkabgabe-VO wie folgt:

Verordnungsblatt für die Gemeinde St. Anton am Arlberg

Jahrgang 2025

Kundgemacht am xx. [Monat] 20xx

[Nr. ohne Jahreszahl] Parkabgabenverordnung

[Nr. ohne Jahreszahl] Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Anton am Arlberg vom 16.10.2025 über die Erhebung einer Parkabgabe

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Tiroler Parkabgabegesetz 2006, LGBl. Nr. 9/2006, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2020, wird verordnet:

§ 1

Abgabegenstand

Die Gemeinde St. Anton am Arlberg erhebt für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in den in den Anlagen I und II bezeichneten Parkzonen (§ 2 Abs. 4 Tiroler Parkabgabegesetz 2006), während der dort jeweils verordneten Zeiten, eine Parkabgabe.

§ 2

Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Abgabe nach § 3 dieser Verordnung ist der Lenker des Fahrzeuges verpflichtet, der das Fahrzeug auf den in § 1 dieser Verordnung angeführten Parkflächen abstellt.

§ 3

Höhe der Abgabe

- (1) Die Abgabepflicht entsteht für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen zu den in den Anlagen I und II angeführten Zeiten.
- (2) Für die Höhe der Abgabe gelten folgende Gebühren:
 - a) In den Parkzonen (Anlage I) für Busse € 100,00 und Wohnmobile € 25,00 als Tagesgebühr und für alle anderen mehrspurigen Kraftfahrzeuge € 8,00 als Tagesgebühr;
 - b) in den Parkzonen (Anlage II) für die erste angefangene Stunde € 0,50, für jede weitere angefangene halbe Stunde € 0,50, höchstens jedoch € 8,00 für jeden Kalendertag.

§ 4

Abgabensanspruch, Fälligkeit und Art der Abgabentrachtung

(1) Die Parkabgabe nach § 3 dieser Verordnung wird mit Beginn des Abstellens fällig und ist durch Einwurf eines der beabsichtigten Parkdauer entsprechenden Geldbetrages in den Parkscheinautomaten der Gemeinde St. Anton am Arlberg oder mittels Handy Park App zu entrichten.

(2) Die Parkscheine sind bei den Parkscheinautomaten zu lösen, welche die Gemeinde St. Anton am Arlberg im Bereich der unter § 1 dieser Verordnung angeführten Parkflächen aufgestellt hat.

(3) Der bei der Abgabentrachtung ausgedruckte Parkschein enthält das Kalenderdatum (Jahr, Monat, Tag) der Abgabentrachtung und den entrichteten Abgabebetrag sowie das Ende der Parkzeit.

(4) Der Parkschein ist an der Windschutzscheibe oder sonst an geeigneter Stelle gut wahrnehmbar anzubringen. Es dürfen an den genannten Stellen nur jene Parkscheine sichtbar sein, die sich auf den jeweiligen Parkvorgang beziehen.

§ 5

Pflichten des Lenkers

Wird ein mehrspuriges Kraftfahrzeug auf den in § 1 dieser Verordnung beschriebenen Parkflächen abgestellt, so hat der Lenker

- a) das Fahrzeug für die Dauer des Abstellens mit dem für die Parkfläche entsprechenden Parknachweis zu kennzeichnen,
- b) den Anordnungen der Aufsichtsorgane Folge zu leisten sowie
- c) sein Fahrzeug so abzustellen, dass dadurch die Benützung der anderen Parkflächen, insbesondere das Ein- und Ausparken anderer Kraftfahrzeuge, weder behindert noch erschwert werden.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkabgabeverordnung der Gemeinde St. Anton am Arlberg vom 15.11.2018, kundgemacht von 16.11.2018 bis 3.12.2018, sowie die Verwaltungsänderungen vom 19.12.2019, kundgemacht von 20.12.2019 bis 7.1.2020, und vom 02.12.2024, kundgemacht von 03.12.2024 bis 19.12.2024, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Helmut Mall

Anlagen

- I Abgabepflichtige Parkzonen
- II Abgabepflichtige Parkzone
- III Erläuternde Bemerkungen

Anlage I

Abgabepflichtige Parkzonen im Sinn des § 1:

- a) Parkflächen westlich und östlich der Nassereinerstraße, unmittelbar nach der Einfahrt „E“, gekennzeichnet als Parkplatz 1

Die Abgabepflicht besteht von 1.12. eines jeden Jahres bis 30.4. des Folgejahres und zwar täglich von 08.00 bis 18.00 Uhr



- b) Parkfläche südlich der Tankstelle Dorfstraße 136, auf dem Grundstück 1017/4 und einer Teilfläche des Grundstückes 1018/1– nur für Personenkraftwagen

Die Abgabepflicht besteht von 1.12. eines jeden Jahres bis 30.4. des Folgejahres, und zwar täglich von 08.00 bis 18.00 Uhr



- c) Parkfläche entlang des gesamten Verlaufes der Nebenfahrbahn zur Landesstraße B197, nördlich des Wertstoffhofes der Gemeinde St. Anton am Arlberg, Arlbergstraße 22, gekennzeichnet als Parkplatz 3

Die Abgabepflicht besteht von 1.12. eines jeden Jahres bis 30.4. des Folgejahres, und zwar täglich von 08.00 bis 18.00 Uhr



- d) Parkfläche südlich der Neuen Mittelschule, Auweg 5 – gekennzeichnet als Parkplatz 2 – nur für Personenkraftwagen

Die Abgabepflicht besteht von 1.12. eines jeden Jahres bis 30.4. des Folgejahres, und zwar täglich von 08.00 bis 15.00 Uhr



- e) Parkflächen westlich und östlich der Talstation der Alten Rendlbahn, Rosannaweg 2 – gekennzeichnet als Parkplatz 10

Die Abgabepflicht besteht von 1.12. eines jeden Jahres bis 30.4. des Folgejahres, und zwar täglich von 08.00 bis 18.00 Uhr



- f) Parkflächen westlich des Gebäudes Dengertstraße 14, gekennzeichnet als Parkplatz 11 – nur für Personenkraftwagen

Die Abgabepflicht besteht von 1.12. eines jeden Jahres bis 30.4. des Folgejahres, und zwar täglich von 08.00 bis 20.00 Uhr



- g) Parkfläche beim Fluchtstollen Wolfgrube, auf Teilflächen der Grundstücke 2220/2 und 2220/3.

Die Abgabepflicht besteht von 1.12. eines jeden Jahres bis 30.4. des Folgejahres, und zwar täglich von 08.00 bis 18.00 Uhr

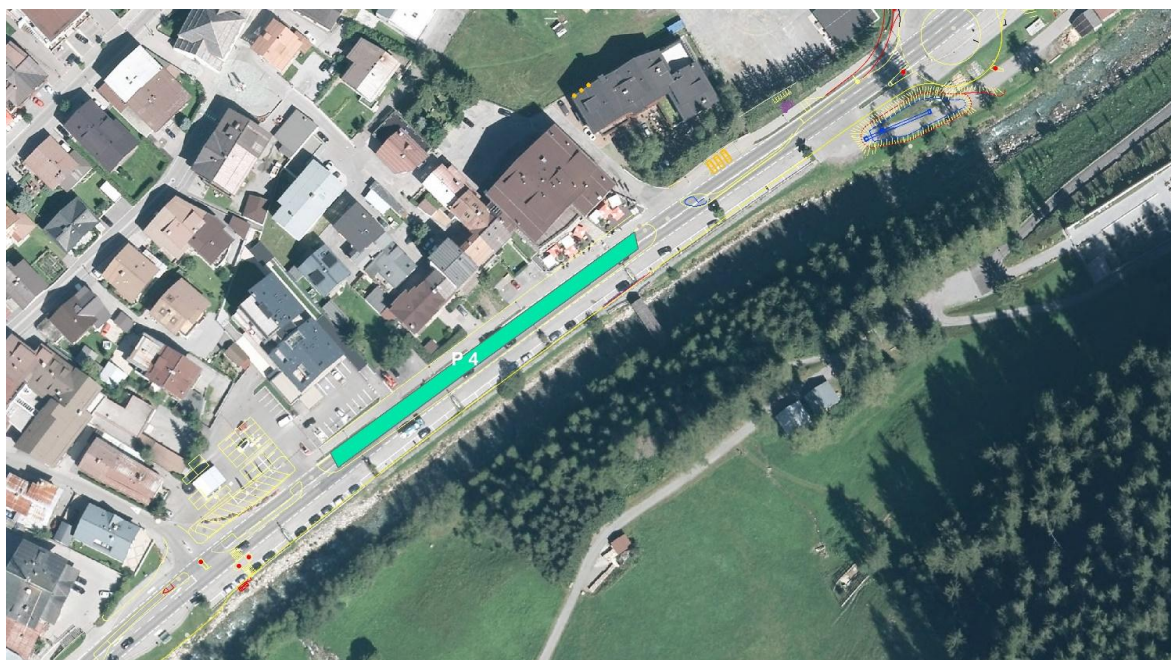


Anlage II

Abgabepflichtige Parkzonen im Sinn des § 1 sind weiters:

- a) Nebenfahrbahn zur Landesstraße B197(Arlbergstraße) – von der Einfahrt „G1“ bis zur Einmündung in die Zufahrt zum Parkplatz P5 – gekennzeichnet als P4 – nur für Personenkraftwagen

Die Abgabepflicht besteht täglich von 08.00 bis 18.00 Uhr



Anlage III

Erläuternde Bemerkungen

Bei der Berechnung der Höhe der Abgabe gemäß §3 (2) lit. a der Parkabgabeverordnung wurde davon ausgegangen, dass ein Busabstellplatz mit Ein- und Ausfahrt die Stellflächen von 5 PKW-Abstellplätzen und ein Abstellplatz für Wohnmobile mit Ein- und Ausfahrt die Stellflächen von 2 PKW-Abstellplätzen in Anspruch nimmt.

Beschlußfassung: 14 Ja Stimmen, 1 Gegenstimme (GV Martin Raffener, weil dem Antrag des Ausschusses nicht entsprochen wird/Busparkplatz).

Punkt 11

Beratung und Beschlussfassung über die Neuerlassung der Kurzparkzonen Parkgebührenverordnung

Der Gemeinderat beschließt die Neuerlassung der KPZ Gebührenverordnung wie folgt:

Verordnungsblatt für die Gemeinde St. Anton am Arlberg

Jahrgang 2025

kundgemacht am xx. [Monat] 20xx

[Nr. ohne Jahreszahl] Kurzparkzonen-Parkgebührenverordnung

[Nr. ohne Jahreszahl] Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Anton am Arlberg vom 16.10.2025 über die Erhebung einer Parkgebühr in Kurzparkzonen

Aufgrund des § 16 Abs. 1 Z 19 Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Abgabengegenstand

- (1) Die Gemeinde St. Anton am Arlberg erhebt für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in den in der Anlage I bezeichneten Kurzparkzonen (§ 25 StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 52/2024), während der dort jeweils verordneten Kurzparkzeiten eine Parkgebühr.
- (2) Eine Parkgebühr ist auf den in der Anlage I angeführten Parkflächen für die Dauer der ersten fünfzehn Minuten der Abstellzeit nicht zu entrichten, sofern der Abgabepflichtige einen von einem im Nahbereich der von der Abgabepflicht erfassten öffentlichen Verkehrsfläche aufgestellten Parkscheinautomaten bezogenen Parkschein, auf dem die Kalenderdaten (Jahr, Monat, Tag) sowie die Uhrzeit für das Ende des Zeitraumes für das gebührenfreie Abstellen des Fahrzeuges (Parkzeitende) eingetragen sind, bei Fahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut erkennbar, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anbringt. Die Verwendung von mehr als einem Parkschein (15-Minuten-Parkschein) für ein am selben Standort verbleibendes Fahrzeug ist unzulässig. Bei Ortsveränderungen innerhalb dieser Parkflächen gilt jener Zeitpunkt für den Beginn der Berechnung, in dem der gebührenpflichtige Parkplatz das erste Mal in Anspruch genommen wurde.

§ 2

Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Abgabe nach § 3 dieser Verordnung ist der Lenker des Fahrzeuges verpflichtet, der das Fahrzeug auf den in § 1 dieser Verordnung angeführten Parkflächen abstellt.

§ 3

Höhe der Abgabe

- (3) Die Abgabepflicht entsteht für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen zu den in der Anlagen I angeführten Zeiten.
- (4) Für die Höhe der Abgabe gelten folgende Gebühren:
- a) In den gebührenpflichtigen Kurzparkzonen (Anlage I) – sofern nicht §1 Abs. 2 zu tragen kommt – für die erste angefangene Stunde € 0,50, für jede weitere angefangene halbe Stunde € 0,50.

§ 4

Abgabenanspruch, Fälligkeit und Art der Abgabentrachtung

(1) Die Parkabgabe nach § 3 dieser Verordnung wird mit Beginn des Abstellens fällig und ist durch Einwurf eines der beabsichtigten Parkdauer entsprechenden Geldbetrages in den Parkscheinautomaten der Gemeinde St. Anton am Arlberg oder mittels Handy Park App zu entrichten, sofern nicht §1 Abs. 2 zum Tragen kommt.

(2) Die Parkscheine sind bei den Parkscheinautomaten zu lösen, welche die Gemeinde St. Anton am Arlberg im Bereich der unter § 1 dieser Verordnung angeführten Parkflächen aufgestellt hat.

(3) Der bei der Abgabentrachtung ausgedruckte Parkschein enthält das Kalenderdatum (Jahr, Monat, Tag) der Abgabentrachtung und den entrichteten Abgabebetrag sowie das Ende der Parkzeit.

(4) Der Parkschein ist an der Windschutzscheibe oder sonst an geeigneter Stelle gut wahrnehmbar anzubringen. Es dürfen an den genannten Stellen nur jene Parkscheine sichtbar sein, die sich auf den jeweiligen Parkvorgang beziehen.

§ 5

Pflichten des Lenkers

Wird ein mehrspuriges Kraftfahrzeug auf den in § 1 dieser Verordnung beschriebenen Parkflächen abgestellt, so hat der Lenker

- a) das Fahrzeug für die Dauer des Abstellens mit dem für die Parkfläche entsprechenden Parknachweis zu kennzeichnen,
- b) den Anordnungen der Aufsichtsorgane Folge zu leisten sowie
- c) sein Fahrzeug so abzustellen, dass dadurch die Benützung der anderen Parkflächen, insbesondere das Ein- und Ausparken anderer Kraftfahrzeuge, weder behindert noch erschwert werden.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkabgabeverordnung der Gemeinde St. Anton am Arlberg vom 15.11.2018, kundgemacht von 16.11.2018 bis 3.12.2018, sowie die Ordnungsänderungen vom 19.12.2019, kundgemacht von 20.12.2019 bis 7.1.2020, und vom 02.12.2024, kundgemacht von 03.12.2024 bis 19.12.2024, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Helmut Mall

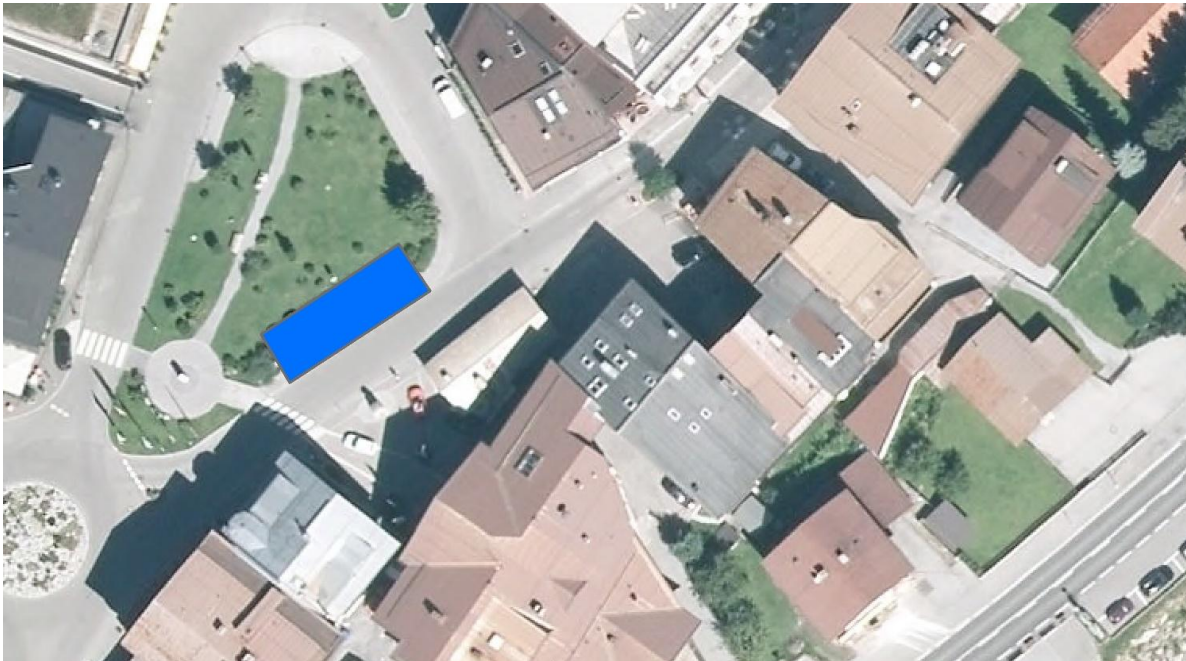
Anlagen

I Abgabepflichtige Kurzparkzonen

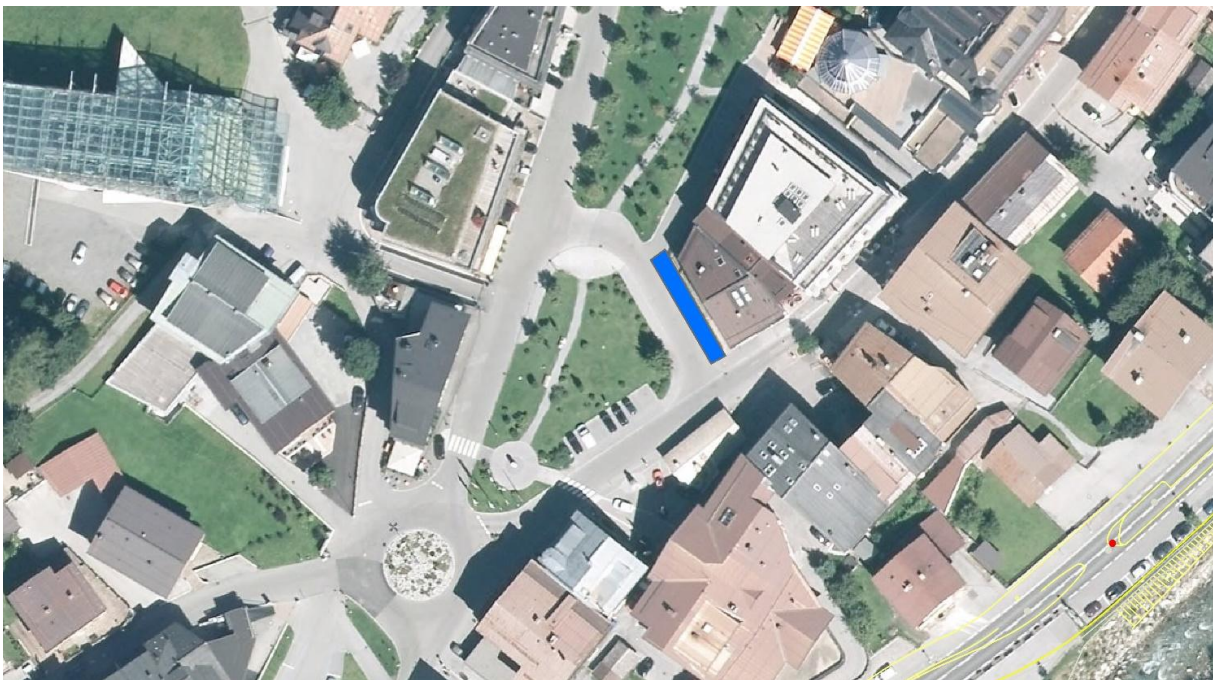
Anlage I

Abgabepflichtige Kurzparkzonen im Sinn des § 1 Abs. 1 sind alle verordneten Kurzparkzonen auf folgenden Straßenabschnitten:

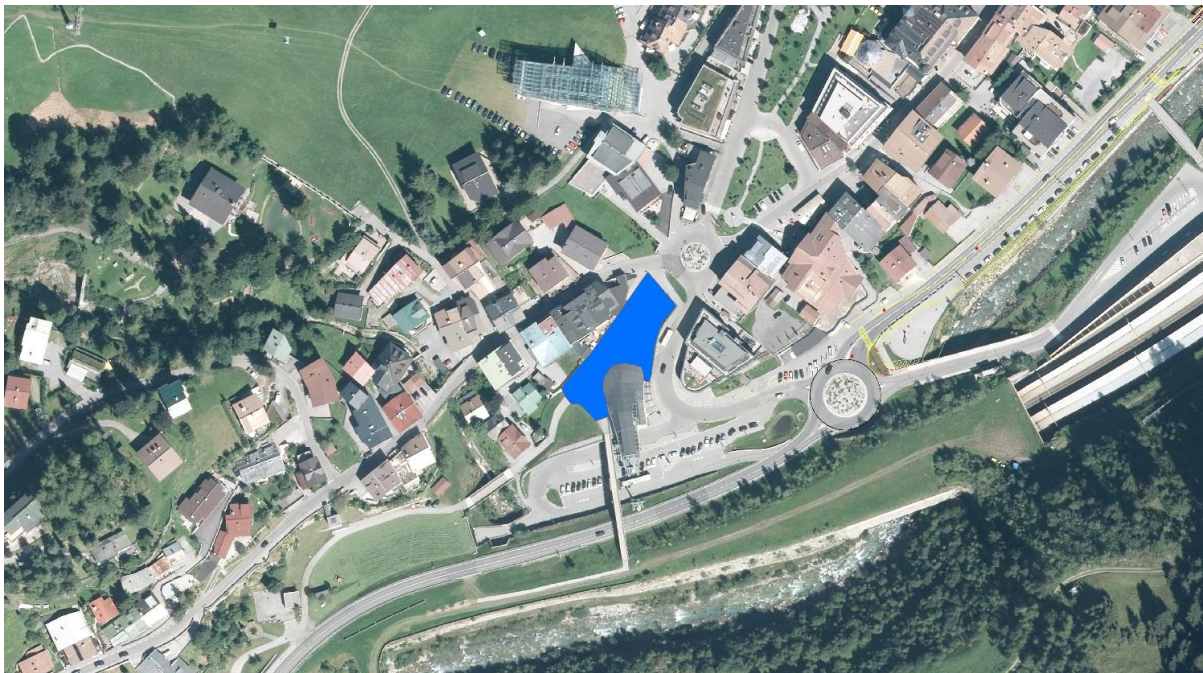
a) Dorfstraße geg. HNr. 8



b) Verbindungsweg Dorfstraße – Hannes-Schneider-Weg, entlang der westl. Hausfront Dorfstraße 1



c) Vorplatz Rendlbahn-Talstation Arlbergstraße 49



d) Bereich Landesstraße B197 Kreisverkehr West – Parkfläche südlich des Gebäudes Dorfstraße 8



e) Bereich Landesstraße B197 Kreisverkehr West – Parkfläche gegenüber dem Gebäude Dorfstraße 8 – gekennzeichnet als Parkplatz 8



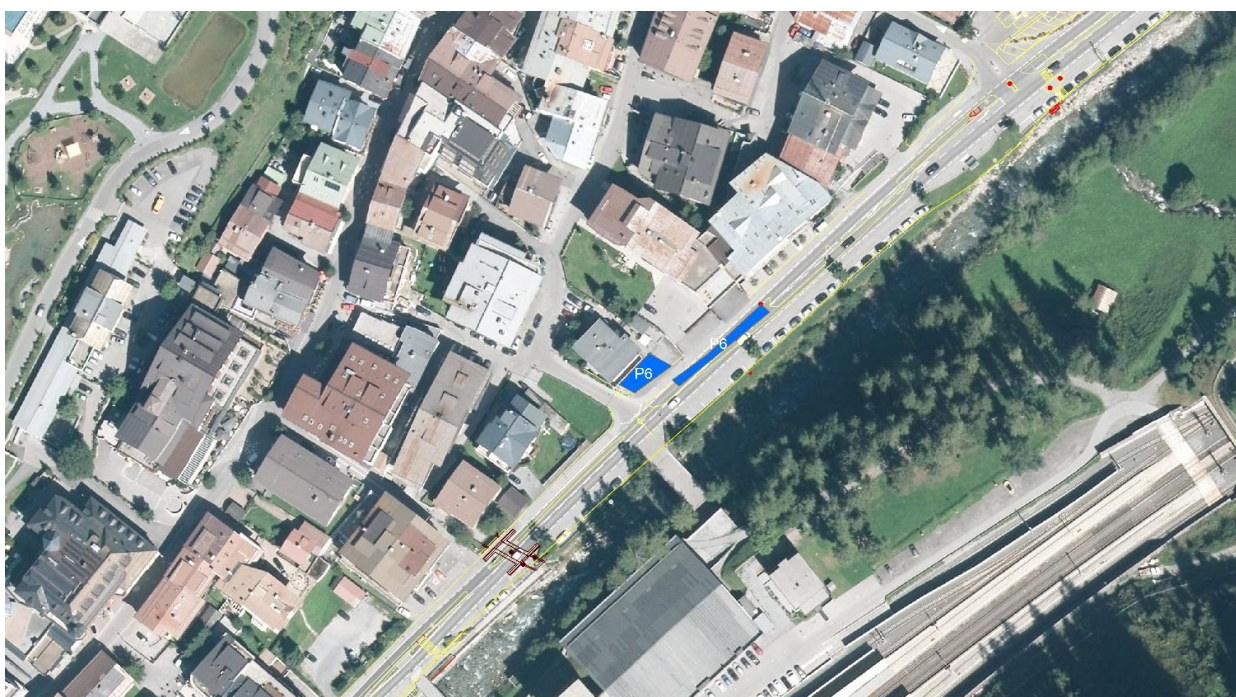
f) Bahnhofstraße entlang der Rosanna – gekennzeichnet als Parkplatz 9



g) Nebenfahrbahn zur Landesstraße B197(Arlbergstraße) – geg. des Hotels Arlbergstraße 59, gekennzeichnet als Parkplatz 7



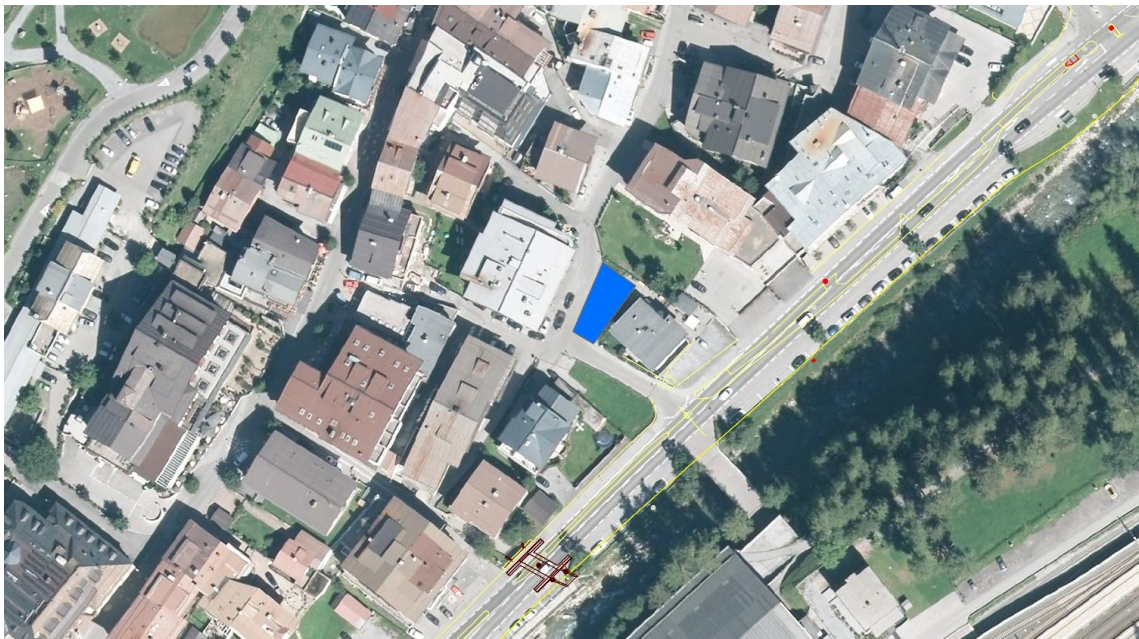
- h) Nebenfahrbahn zur Landesstraße B197(Arlbergstraße) – südl. des Hotels Im Gries 15, gekennzeichnet als Parkplatz 6



- i) Nebenfahrbahn zur Landesstraße B197(Arlbergstraße) – Bereich des Gebäudes Arlbergstraße 73, gekennzeichnet als Parkplatz 5



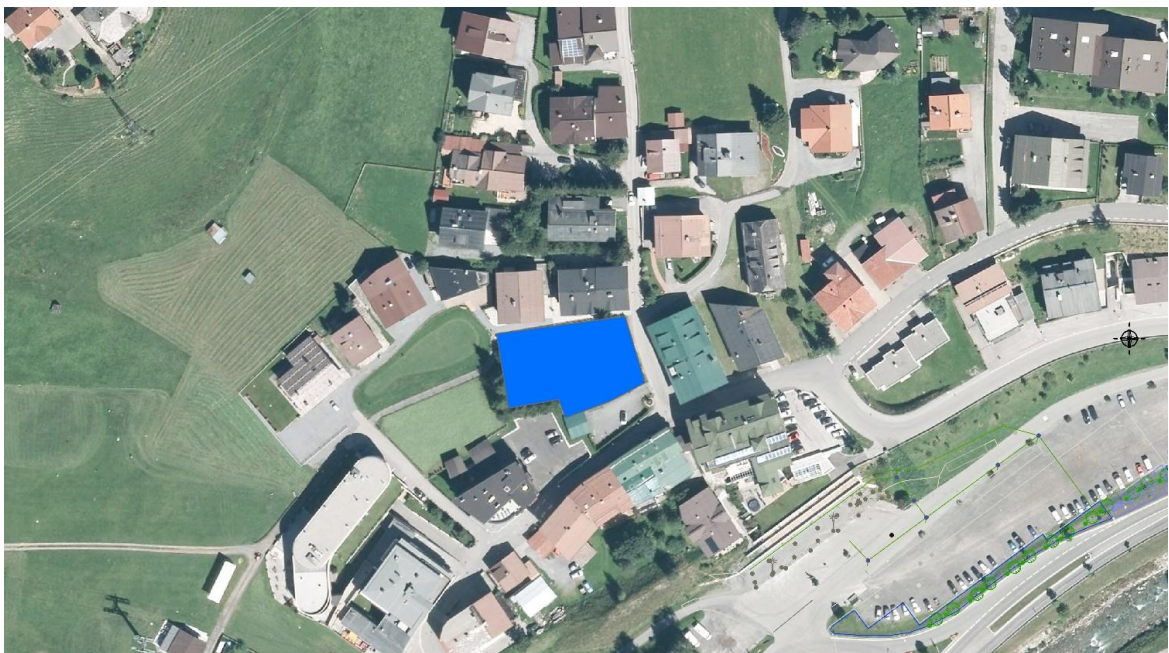
j) Im Gries gegenüber dem Hotel Im Gries 20



k) Dorfstraße geg. Tankstelle Dorfstraße 136



l) Nassereinerstraße westlich des Hotels Nassereinerstraße 20



Abgaben in der Kurzparkzone bleiben unverändert: Für die erste angefangene Stunde sind 0,50 € zu bezahlen, für jede weitere halbe Stunde ebenfalls 0,50 €. Die Möglichkeit, einen Schein für 15 Minuten Gratis-Parken zu beziehen, besteht weiterhin.

Herr Vzbgm. Gohl regt an, den Tagesparkplatz Ost in den letzten Winterwochen im April unter der Woche ev. gratis zur Verfügung zu stellen. Dies müsste dann im Frühjahr entschieden werden, so der Bürgermeister. Ev. sollen auch noch Gespräche mit dem TVB und der Bergbahn geführt werden.

Herr Vzbgm. Andreas Gohl spricht auch eine ev. Ausweitung der kurzparkzonenfreien Zeit (z.B. 3 Stunden) an.

Herr GR Hafele regt an die Kontrollen beim Eingang ins Verwall zu verstärken, manche stehen tagelang (Halte- und Parkverbot).

Beschlußfassung: 14 Ja Stimmen zu einer Enthaltung (Vzbgm. Andreas Gohl).

Punkt 12

Diskussion über die Auflassung des Schutzweges vom Bahnhof über die Dr. Otto Schuler Brücke ins Zentrum

Diesbezüglich ergibt sich eine rege Diskussion.

Angedacht wird eine Auflassung des Überganges, die Aufwertung der Unterführung.

Pro und contra werden gegenübergestellt.

Schlussendlich einigt man sich auf die Auflassung des Schutzweges. Fußgänger sollen durch die Unterführung geleitet werden, diese ist entspr. zu adaptieren und optisch aufzuwerten.

Schutzweg Rosanna



Beschlußfassung: 13 Ja Stimmen, 1 Gegenstimme (GR Bettina Tschol) und eine Enthaltung (GV Karin Kössler).

Bernhard Prantauer ersucht den Gemeinderat noch um folgenden Beschluss:

Vorrang geben vom Kandaharweg zum Hannes Schneider Weg:



Beschlußfassung: einstimmig

Punkt 13

Talverträge Vorarlberger Illwerke: Verwendung Mittel – Investitionsprogramm 2025-2029

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass die Entschädigungszahlungen aus den Talverträgen mit der Vorarlberger Illwerke AG von Seiten der Gemeinde St. Anton a/A - für unmessbare Schäden in der Landwirtschaft - wie folgt verwendet werden:

Investitionen in den laufenden Betrieb der gemeindeeigenen Almen Putzen, Tritsch, Galzig und Rendl.

Erhalt der Waldwege und Forststraßen.

Abdeckung der Kosten für Tierimpfungen

Unterstützung der Viehzuchtvereine und Vergütung für Tierverluste

Weideverbesserungen.

Punkt 14

Anträge, Anfragen und Allfälliges

Herr GR Matthäus Spiss ersucht um einen alternativen Standort für den Christbaum in St. Jakob.

Frau GR Susi Klimmer spricht nochmals von den Arlberger Energietagen, für div. Anregungen und Verbesserungsvorschläge usw. wäre sie sehr dankbar (Termin usw.).

Herr GV Martin Raffener spricht hohe Kosten an.

Herr GR Markus Stemberger bringt vor, dass ein Ausbau der Nahwärme in St. Jakob Thema ist (Trassenführung am Radweg...).

Er ersucht den BGM diesbezüglich das EWA mit der Erarbeitung einer Machbarkeitsstudie zu beauftragen.

Auskünfte über eine Realisierung ab 2030 wären nicht zufriedenstellend.

Frau GR Bettina Tschol bringt nochmals den Antrag der Fraktion LISTA von 2022 (Wasserverbrauch) vor. Der Antrag liegt in Beilage A) dem Protokoll bei, außerdem verweist sie auf das Informationsfreiheitsgesetz.

Bgm. Mall und Vzbgm. Gohl verweisen auf bereits getätigte und laufende Erhebungen diesbezüglich.

Frau GR Susanne Klimmer bringt im Namen der Liste St. Jakob ebenfalls einen Antrag betr. die Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED Leuchtkörper ein. Dieser Antrag liegt in Beilage B) dem Protokoll bei.

Frau GR Senn spricht die Überwachung der Kurzparkzonen im Herbst an, der BGM meint dass man mit Gefühl versucht vorzugehen, nur eine totale Auflassung wäre kontraproduktiv und ist nicht zielführend.

Am 12.11. findet im Vallugasaal ein Informationsabend – Leben retten mit Defibrillator – statt, so Frau GR Martina Schweiger.

Punkt 15

Vertrauliche Sitzung: Personal Wohnungsausschuss

Der Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgt mittels einstimmigen Beschlusses gem. § 36 TGO 2001.

Der Schriftführer wird durch einstimmigen Beschluss in die Vertraulichkeit der Sitzung einbezogen:

Ende der Sitzung: 21.35 Uhr

Der Schriftführer:
gez. Dr. W. Jörg

Der Bürgermeister:

Der Gemeinderat: